

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bestellung des kantonalen Ombudsmanns
und seiner Kanzlei**

(vom 30. Januar 1978)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Der Sitz des kantonalen Ombudsmanns befindet sich in Zürich.

II. Für den Ombudsmann wird ein Ersatzmann bestellt.

III. Für die Kanzlei des Ombudsmanns wird eine Stelle der Klassen 4/6 und eine Halbtagsstelle der Klassen 3/5 der Beamtenverordnung bewilligt.

IV. Die Besoldung des Ombudsmanns beträgt brutto, einschliesslich 13. Monatsbesoldung, jedoch ohne allfällige Teuerungszulage für 1978, Fr. 115 000.

Das kantonale Personalrecht findet auf den Ombudsmann sinngemäss Anwendung.

Der Regierungsrat wird das Verhältnis des Gewählten zur Beamtenversicherungskasse ordnen.

Der Kanton Zürich wird gegenüber dem Ombudsmann durch das Büro des Kantonsrates vertreten.

V. Der Ersatzmann wird, nach Massgabe seiner zeitlichen Beanspruchung, aufgrund des gleichen Ansatzes entschädigt.

VI. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 30. Januar 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer